

EU-Zinsen- besteuerung, Verrechnungs- steuer und schweizerische Zahlstellen- steuer

1 Einleitung

Die Staaten haben grundsätzlich zwei Systeme zur Sicherstellung der Besteuerung von Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen entwickelt, nämlich das System der Quellensteuer oder der Abzugssteuer und das System der Informationspflicht resp. ein Meldesystem¹. Beide Grundsysteme können in verschiedenen Ausgestaltungen bestehen und sowohl allein als auch kombiniert eingesetzt werden².



PATRICK BURGY
*lic. iur.,
Tax Partner,
KPMG Basel*



THOMAS JAUSSI
*lic. iur.,
Betriebswirtschafts-
ingenieur HTL/NDS,
eidg. dipl. Steuerexperte,
KPMG Basel*

Die Schweiz kennt seit Jahrzehnten die Verrechnungssteuer als Steuersicherungsmittel. In der EU hat die Europäische Kommission am 4. Juni 1998 den Entwurf einer «Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft» vom 20. Mai 1998 vorgelegt³. Dessen Art. 1 umschreibt die Zielsetzung dieser geplanten Zinsenbesteuerung wie folgt: «Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um ein Minimum an effektiver Besteuerung der Zinszahlungen an natürliche Personen zu gewährleisten, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem die Zahlung durch eine Zahlstelle erfolgt». Die geplante EU-Zinsenbesteuerung stellt somit auch ein Steuersicherungssystem dar. Der angestrebte Zweck der Sicherstellung der effektiven Besteuerung von Zinseinkünften sollte gemäss diesem Richtlinienentwurf dadurch erreicht werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet worden wären, inhaltlich übereinstimmend entweder ein «System der Information» oder ein «System der Quellensteuer» einzuführen^{4,5}.

Am Europäischen Gipfel von Santa Maria da Feira haben sich die EU-Mitgliedstaaten am 19./20. Juli 2000 darauf geeinigt, dass neu die «Erteilung von Auskünften», das heisst der automatische Austausch von Informationen über Zinszahlungen zwischen Steuerbehörden, das Endziel der EU «im Einklang mit internationalen Entwicklungen» darstellt⁶. Gestützt auf diesen Entscheid hat die Kommission einen neuen Richtlinienentwurf ausgearbeitet⁷. Dieser strebt gemäss den Beschlüssen von Feira den automatischen Informationsaustausch an: Nur während einer Übergangsphase von sieben Jahren nach Inkrafttreten der definitiven Richtlinie soll die Optionsmöglichkeit bestehen, an Stelle des Informationsaustausches eine «Quellensteuer» zu erheben. Nach Ablauf dieser Periode soll nur noch das System des automatischen Informationsaustausches Anwendung finden.